



BENNO STUDER

# WORTKLAUBEREI ODER DOCH NICHT?

**Was in einem Testament auf den ersten Blick oft klar scheint, ist es bei näherem Zusehen dann doch nicht. Das kann zu unnötigen Streitereien führen.**

Vater Fritz schreibt in seinem Testament: «Meine Tochter Hanna bekommt das Wohnmobil und mein Sohn Hans den Ferrari.» Nach dem Tod des Vaters hat das Wohnmobil bloss einen Wert von Fr. 40 000, der Ferrari hingegen von Fr. 200 000. Hanna findet dies ungerecht, weil der Ferrari einen viel grösseren Wert hat als ihr Wohnmobil. Hans stellt sich hingegen auf den Standpunkt, der Vater habe dies so gewollt, er schulde seiner Schwester nichts.

## Wer hat recht?

Das Gesetz sagt, dass eine Zuweisung als eine reine Teilungsvorschrift zu verstehen ist, wenn kein anderer Wille des Erblassers ersichtlich ist. Bei den Begriffen «erhalten, bekommen» liegt somit eine reine Teilungsvorschrift vor und die einzelnen Erben müssen sich den Wert anrechnen lassen und zur Ausgleichung bringen. Solche Bestimmungen kommen in der Praxis oft vor, seien es Liegenschaften oder Inventargegenstände wie Möbel oder Bilder.

Auf unseren Fall bezogen heisst dies: Hanna und Hans müssen

sich den Wert anrechnen lassen. Der Gesamtwert der Fahrzeuge beträgt Fr. 240 000 (Fr. 200 000 + Fr. 40 000). Dieser Wert wird geteilt, sodass jeder Nachkomme einen Anspruch von Fr. 120 000 hat. Weil Hans einen Wert von Fr. 200 000 erhalten hat, sein Anspruch aber «nur» Fr. 120 000 beträgt, muss er seiner Schwester Fr. 80 000 bezahlen, damit diese auch ihren Anspruch von Fr. 120 000 erhält.

Wie wäre die Situation, wenn der Vater tatsächlich den Sohn mit dem Ferrari hätte begünstigen wollen? In diesem Falle hätte er schreiben müssen: «Ich vermache Hans zum voraus ...» oder «Von einer Ausgleichung der Wertdifferenz ist Hans ausdrücklich entbunden.»

## Gehen wir davon aus, der Vater hätte dies tatsächlich angeordnet, stellt sich die Frage, ob sich Hanna das gefallen lassen muss. Oder ob sie wegen dieser massiven Benachteiligung das Testament anfechten kann?

Hier kommt nun das Pflichtteilsrecht ins Spiel. Verletzt das Testament den Pflichtteil von Hanna oder nicht? Bei der Berechnung des Pflichtteils ist immer vom gesetzlichen Anspruch auszugehen, weil der Pflichtteil die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs beträgt. Der gesetzliche Anspruch



von Hanna beträgt Fr. 120 000, der Pflichtteil die Hälfte, also Fr. 60 000. Weil das Wohnmobil nur einen Wert von Fr. 40 000 aufweist, ist der Pflichtteil von Hanna um Fr. 20 000 verletzt. Diesen Betrag muss Hans seiner Schwester auszahlen. Allerdings bekommt Hanna den Betrag von Fr. 20 000 nicht automatisch, sondern sie muss ihren Pflichtteil geltend machen. Beahlt Hans nicht freiwillig die Wertdifferenz, muss Hanna innert Jahresfrist seit Testamentseröffnung beim Gericht die Verletzung ihres Pflichtteils einklagen. Man nennt dies Herabsetzungsklage. Verpasst Hanna die Frist oder verzichtet sie bewusst auf eine Klage, ist das Testament rechtsgültig.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.  
[www.studer-law.com](http://www.studer-law.com)